

Anlage: Betriebliche Kriterien und Standards für die Vormerkung von fachärztlichen ambulanten Leistungen – Fachrichtung Onkologie

	ONKOLOGISCHE ERSTVISITE	ONKOLOGISCHE KONTROLLVISITE
Definition	Als Erstvisite bezeichnet man: - den ersten Kontakt des Patienten mit dem Gesundheitssystem bei einem gesundheitlichen Problem; - jene Visiten, die der Facharzt, der den Patienten zum ersten Mal untersucht, von einem Arzt einer anderen Fachrichtung zur weiteren diagnostischen Abklärung anfordert; - Visiten für bereits bekannte Patienten mit chronischer Erkrankung, die ein neues gesundheitliches Problem, welches nicht mit der bereits diagnostizierten Erkrankung zusammenhängt, aufweisen.	Als Kontrollvisite bezeichnet man Visiten, die im Anschluss an eine erste diagnostische Einstufung erfolgen: - Visiten zur Verlaufsbeobachtung von chronischen Erkrankungen, Einschätzungen möglicher später auftretender Komplikationen, Überwachung der Stabilisierung des Krankheitsverlaufs oder des Therapieerfolgs, <u>unabhängig vom Zeitpunkt des Erstzugangs</u>; - Visiten für bereits bekannte Patienten mit chronischer Erkrankung, die ein neues gesundheitliches Problem aufweisen, welches mit der bereits diagnostizierten Erkrankung zusammenhängt oder <u>Exazerbation</u> derselben; - Visiten, die im Anschluss an eine erste diagnostische Einstufung stattfinden und/oder vom behandelnden Facharzt, Haus- oder Kinderarzt freier Wahl geplant werden; - Follow-up Visiten; - Visiten zur eventuellen Bestätigung der Ticketbefreiung aus Krankheitsgründen oder Neubewertung des Therapieplanes.

	ONKOLOGISCHE ERSTVISITE	ONKOLOGISCHE KONTROLLVISITE
Inhalt	Die folgenden Tätigkeiten sind Teil der onkologischen Erstvisite: 1. Anamnese; 2. Einsichtnahme/Beurteilung der Befunde; 3. klinische Untersuchung; 4. eventuelle instrumentelle Leistungen um die klinische Untersuchung zu unterstützen oder Biopsien; 5. Ausstellung der klinischen Unterlagen/Befunde/Beurteilungen; 6. eventuelle Verschreibung von Medikamenten, Kontrollvisiten oder anderen ambulanten Leistungen (einschließlich jener, welche bereits im Zuge der Erstvisite durchgeführt werden); 7. eventuelle Durchführung der Aufklärung und der dazugehörigen Einwilligung, wenn nötig (Vorschlag zu einer antineoplastischen Therapie, Bluttransfusion, Biopsie oder instrumentelle Untersuchungen); 8. eventuelle Vormerkung eines Folgezuganges.	Als Kontrollvisiten werden die <u>allgemeinen Kontrollvisiten</u> und die <u>super-spezialisierten Visiten</u> bezeichnet. <i>Die Entscheidung über die Bereitstellung von Vormerkkalendern/Slots für superspezialisierte Visiten obliegt den jeweiligen Primaren.</i>
Planungsdauer in den Vormerkungskalendern¹	Onkologische Erstvisite: 60 Minuten	

¹ Die Planungsdauer in den Vormerkkalendern der Erstvisiten in freiberuflicher innerbetrieblicher Tätigkeit muss gleich lang oder länger sein als dies der Standard für die institutionelle Leistungserbringung ist.

	ONKOLOGISCHE ERSTVISITE	ONKOLOGISCHE KONTROLLVISITE
Vormerkungs- kalender	1. Damit eine angemessene Anzahl an Erstvisiten gewährleistet werden kann, müssen die Vormerkungskalender mindestens 52 Wochen vormerkbar sein (<u>jährliches Standardangebot</u>). 2. Die Bereitstellung zusätzlicher Slots, muss, je nach Personalressourcen, mit einer Frequenz von <u>nicht unter einem Monat</u>, programmiert werden (<u>zusätzliches Angebot</u>). 3. Für Erstvisiten und Kontrollvisiten müssen separate Slots vorgesehen werden. 4. Für jede Prioritätsklasse sind separate Slots vorzusehen (B, D, P), sodass die Einhaltung der für die Erstzugänge vorgesehenen maximalen Wartezeiten gewährleistet werden kann. 5. Es ist eine einzige Typologie von Slots vorzusehen, im Rahmen welcher nur Patienten eines Alters ≥ 18 Jahren vorgemerkt werden. 6. Patienten unter 18 Jahren werden von der Abteilung Pädiatrie des Krankenhauses Bozen betreut, zu der sie Zugang mit einer pädiatrischen Visite zur Onkologie haben. <u>Umbuchungsregeln:</u> • Jene Slots für prioritäre Visiten, die innerhalb von 2 Tagen vor dem Termin nicht verwendet werden, werden für aufschiebbare Erstvisiten verfügbar	
Vormerkungs- software	CUPWEB (betriebliche Plattform).	CUPWEB ² (betriebliche Plattform).

² Bis diese nicht einsatzbereit ist können die derzeit verwendeten Softwaresysteme weiterhin benutzt werden.

	ONKOLOGISCHE ERSTVISITE	ONKOLOGISCHE KONTROLLVISITE
		Der Übergang zu einer betrieblichen Vormerkungsplattform ist eine notwendige Voraussetzung, um eventuelle Umbuchung zwischen Kontroll- und Erstvisite zu ermöglichen.
Wer verschreibt?	Der Zugang erfolgt <u>ausschließlich</u> mittels Verschreibung durch: 1. Ärzte für Allgemeinmedizin; 2. Fachärzte des Krankenhauses, des Territoriums und einer konventionierten Struktur (sofern durch spezifische Vereinbarung vorgesehen).	Der Zugang erfolgt <u>ausschließlich</u> mittels Verschreibung durch: 1. Ärzte für Allgemeinmedizin; 2. Fachärzte des Krankenhauses, des Territoriums und einer konventionierten Struktur (sofern durch spezifische Vereinbarung vorgesehen)
Wer merkt vor?	1. Das ermächtigte Personal der betrieblichen onkologischen Dienste (falls der Patient bereits in Behandlung ist). 2. Der Patient merkt durch den Gebrauch, der vom verschreibenden Arzt ausgestellten Verschreibung, über alle vorgesehenen Vormerkkanäle der Einheitliche Landesvormerkstelle (ELVS) vor (falls der Patient noch nicht in Behandlung ist).	In Hinblick auf die Patientenaufnahme wird die Kontrollvisite von der Organisationseinheit des Krankenhauses, des Territoriums, einer konventionierten Struktur <u>verschrieben und vorgemerkt</u>, die die Erstvisite erbracht hat. Falls die Kontrollvisite vom Arzt für Allgemeinmedizin verschrieben wird, muss diese vom Patienten selbst über die betrieblichen onkologischen Dienste vorgemerkt werden.
Kodifizierung	89.7_29: Onkologische Erstvisite	89.01_31: Onkologische Kontrollvisite
Priorität der Verschreibung	Dringend, prioritär/vorrangig, aufschiebbar, programmierbar. Falls die Verschreibung keine der oben genannten Prioritätsklassen aufweist, geht man davon aus, dass der verschreibende Arzt keine klinische Notwendigkeit sieht, die Leistung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu erbringen. Daher betrachtet man diese Verschreibung mit der Prioritätsklasse „P“ (programmiert)*. <i>* Beschluss der Landesregierung Nr. 1078 vom 16.10.2018</i>	Die Prioritätsklasse wird nicht angegeben (eventuell ein ungefähres Datum der Leistungserbringung).

